



## Vergütungsvereinbarung

gemäß § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

zwischen der

Kanzlei Lorenz&Arndt (Auftragnehmerin) und \_\_\_\_\_ (Auftraggeber)  
Frankenstr. 152 \_\_\_\_\_  
90461 Nürnberg \_\_\_\_\_

Beide Vertragsparteien schließen folgenden Mandatsvertrag und folgende Vergütungsvereinbarung:

1. Die Auftragnehmerin erhält für die außergerichtliche Beratung ein Honorar von 225,00 Euro je Stunde  
Die Abrechnung erfolgt je angefangene 0,1 Stunde (6 Minuten)
2. Die jeweils geltende Umsatzsteuer, Fotokopierkosten, Post- und Telekommunikationsauslagen, Reisekosten und dergleichen werden daneben gesondert nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem Vergütungsverzeichnis (VV) abgerechnet
3. Das vereinbarte Honorar und die Auslagen sind nach Rechnungslegung sofort nach Zugang zur Zahlung fällig. Ist binnen 5 Tagen ab Zugang kein Geldeingang zu verzeichnen tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
4. Die Auftragnehmerin kann gem. § 9 RVG jederzeit einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen nach Abschluss dieser Vereinbarung berechnen und fällig stellen.
5. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass
  - die vereinbarte Gebührenhöhe die gesetzlichen Gebühren überschreitet bzw. überschreiten kann und eine Erstattung im Falle einer Kostenerstattungsentscheidung nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist
  - eine erfolgsabhängige Gebühr gesetzlich verboten ist und die Gebühr auch ohne Eintritt des beabsichtigten Erfolges fällig wird.
  - eine Anrechnung der vereinbarten Vergütung auf eventuell später entstehende Gebühren ausgeschlossen ist
  - bei Zahlungsverzug des Mandat solange ruht, bis ein Zahlungseingang verzeichnet werden kann und dass während des Ruhens des Mandates keine Fristen kontrolliert werden, was Fristversäumnisse zur Folge haben kann.
6. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Auftraggebers richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.  
Von Dritten oder von dem Mandanten gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die Kanzlei wird jedoch auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen. Die Tätigkeit der Kanzlei erfolgt nach bestem Wissen und orientiert sich an Gesetz, Rechtsprechung und der jeweiligen berufsbezogenen Fachwissenschaft.
7. Der Auftraggeber stimmt der Höhe der Gebühren und ihrer Festsetzung in gleicher Höhe ausdrücklich zu.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Auftragnehmerin)